

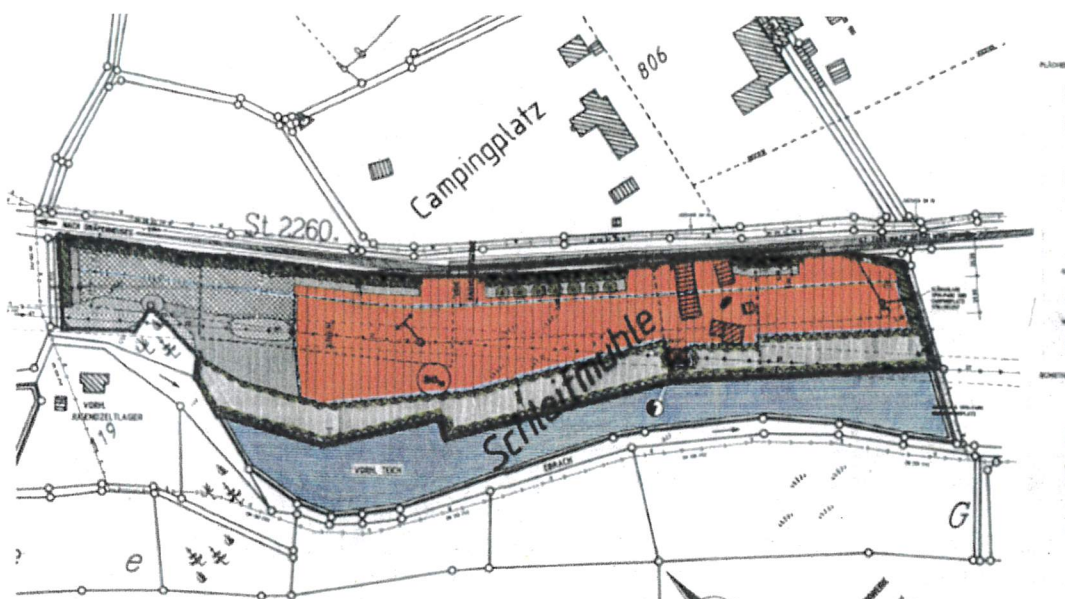


Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitgebiet III Geiselwind“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat am 15.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitgebiet III Geiselwind“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.



Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.03.2021 wird das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Von der Erarbeitung einer Umweltprüfung sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitgebiet III Geiselwind“ in der Fassung v. 05.03.2021 mit Begründung wurde vom Marktgemeinderat Geiselwind am 15.03.2021 gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegen in der Zeit

vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

im Rathaus Geiselwind, Zimmer 102, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind, während den allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Die Planunterlagen können Sie auch auf der Internetseite des Marktes Geiselwind unter:

<https://www.geiselwind.de/bauleitplanung/> abrufen bzw. einsehen.

Während des v. g. Beteiligungszeitraums können Anregungen der Öffentlichkeit schriftlich oder zu Protokoll bei der Marktgemeindeverwaltung Geiselwind vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitgebiet III Geiselwind“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und auf der Homepage des Marktes veröffentlicht ist.

Markt Geiselwind, 16.04.2021


Nickel
1. Bürgermeister

